OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606912/9/KPe

Datum:
Linz, 27. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 04.07.2024, GZ: BHBR/924040013623/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.12.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch

   a. der nach dem Wort „Überschreitung“ folgende Satzteil durch nachstehende Wortfolge ersetzt wird: „des laut Zulassungsschein genehmigten A-bewerteten Schallpegels des Betriebsgeräusches des stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel) von 81 dB (A) um 8,4 dB(A) festgestellt.“ und
   b. die aufgezählten verletzten Rechtsvorschriften ergänzt werden wie folgt: „iVm § 8 Abs. 1a Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 399/1967 in der Fassung BGBl. II Nr. 172/2019“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.07.2024 zu GZ: GZ: BHBR/924040013623/24, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 23.04.2024, 14:54 Uhr, in D-Strasse, Asphaltfläche hinter der Stocksporthalle, als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem pol. Kennzeichen aaa (A) nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug sei am angeführten Ort vom Beschwerdeführer selbst gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet gewesen sei, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstanden sei. Es sei bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung im Bereich von 8 bis 12 dB(A), nämlich um 8,4 dB(A) festgestellt worden.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs 1 Z 1 KfG 1967, BGBl 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019 iVm § 4 Abs 2 KFG 1967, BGBl 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967, BGBl 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) verhängt und dieser zum Ersatz eines Kostenbeitrags für das Verwaltungsstrafverfahren in Höhe von 20 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 19.07.2024 binnen offener Frist Beschwerde erhoben. Begründet wurde diese im Wesentlichen damit, dass das Fahrzeug von einer befugten Fachwerkstätte umgebaut worden und der ordnungsgemäße Zustand durch Gutachten belegt sei. Die im Rahmen einer Verkehrskontrolle festgestellte Überschreitung des Nahfeldpegelwerts sei fehlerhaft durchgeführt worden, sodass bei sachgemäßem Betrieb des Fahrzeugs tatsächlich kein übermäßiger Lärm entstanden sei. Davon abgesehen treffe den Beschwerdeführer kein Verschulden, zumal er aufgrund der Durchführung der Umbauten durch eine befugte Werkstätte auf deren Gesetzeskonformität vertrauen durfte.

I.3. Mit Schreiben vom 22.07.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art 135

Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt (ON 1), in die Beschwerde, in die vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden (Beilagen ./A - ./J) sowie in das anlässlich der Verkehrskontrolle angefertigte Messprotokoll (ON 3). Weiters wurde am 13.12.2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, anlässlich welcher sowohl der Beschwerdeführer als auch der meldungslegende Beamte einvernommen wurden. Der mündlichen Verhandlung wurde ein Amtssachverständiger für Kraftfahrwesen beigezogen, welcher Befund und Gutachten insbesondere zur Frage der Richtigkeit der Lärmmessung erstattet.

Von der beantragten Einvernahme des E__ und des Ziviltechnikers Dipl.- Ing. Dr. F__ wurde abgesehen, zumal weder behauptet wurde, noch im Rahmen der Verhandlung hervorgekommen ist, dass diese bei der verfahrensgegenständlichen Verkehrskontrolle am 23.04.2024 anwesend gewesen wären; ein anderes der Sachverhaltsklärung dienliches Beweisthema wurde zudem auch nicht behauptet.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt festgestellt:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer des PKWs mit dem Kennzeichen aaa, erstmals zugelassen am 12.05.1998, mit einem genehmigten A-bewerteten Schallpegel des Betriebsgeräusches des stehenden Fahrzeugs von 81 dB(A) bei einer Drehzahl von 4.125 min^{-1}.

Anlässlich der Verkehrskontrolle am 23.04.2024, bei welcher der Beschwerdeführer das oa Fahrzeug selbst lenkte, wurde um 14:54 Uhr in D-Strasse, auf der Asphaltfläche hinter der Stocksporthalle, bei einer Nahfeldpegelmessung ein Betriebsgeräusch des stehenden oa Fahrzeugs von 89,4 dB(A) und somit eine Überschreitung des genehmigten Werts um 8,4 dB(A) festgestellt. Dem Beschwerdeführer musste die Überschreitung des zulässigen Betriebsgeräuschs auffallen.
Der Beschwerdeführer ist unbescholten. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von rund 1.680 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus dem Akteninhalt, welcher vom Beschwerdeführer nur hinsichtlich der Richtigkeit der

Nahfeldpegelmessung anlässlich der Verkehrskontrolle bestritten wird (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 8ad, S 1f).

Das genehmigte Betriebsgeräusch ist dem Zulassungsschein des gegenständlichen Fahrzeugs zu entnehmen (vgl. Anzeige, AS 3ff, Bild Nr. 1), der Tatort und die Tatzeit der Anzeige (vgl. Anzeige, AS 3).

Ausdrücklich bestritten wurde vom Beschwerdeführer die ordnungsgemäße Durchführung der Nahfeldpegelmessung anlässlich der Verkehrskontrolle, wobei jedoch die ordnungsgemäße Eichung des verwendeten Messgeräts zugestanden wurde (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 8ad, S 2 oben). Die gültige Eichung des verwendeten Messgeräts ergibt sich überdies auch aus den im Akt enthaltenen Kopien des Eichscheins (AS 90-94).

Anlässlich der mündlichen Verhandlung wurde der meldungslegende Beamte, welcher auch die Messung durchgeführt hat, einvernommen. Dieser gab an, sich an den konkreten Messvorgang nicht erinnern zu können, schilderte dem Gericht jedoch nachvollziehbar die übliche Vorgangsweise. Die konkrete Messung selbst ist dokumentiert im Messprotokoll (ON 3) sowie in der Anzeige (AS 3ff), welche auch zwei Lichtbilder vom Messaufbau und der Messumgebung enthält. Auf Basis der Aussage des meldungslegenden Beamten und der genannten Dokumente kommt der beigezogene Amtssachverständige in seinem Gutachten zum Schluss, dass es keine Hinweise gibt, die auf eine Fehlerhaftigkeit der Messung hindeuten und demgemäß nichts gegen einen ordnungsgemäßen Messvorgang spricht (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 8ad, S 6-7).

Soweit der Beschwerdeführer konkret die Einhaltung des Mindestabstands des Messgeräts zur Auspuffanlage (50 cm) bezweifelt, ist es dem Beschwerdeführer jedoch nicht gelungen, eine solche Unterschreitung des Mindestabstands unter Beweis zu stellen. Die in der Anzeige enthaltenen Lichtbilder vom Messvorgang zeigen den konkreten Messaufbau (Fahrzeug samt Messgerät) in einer Heck- und einer Seitenansicht. Auch wenn eine exakte Abstandsermittlung anhand der vorliegenden Fotos durch den Amtssachverständigen nicht möglich ist, kann den Fotos eine (offensichtliche) Unterschreitung des Mindestabstands nicht entnommen werden (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 8ad, S 7 unten). Weiters hat der meldungslegende Beamte geschildert, dass der Abstand des Messgeräts und dessen Winkel zur Auspuffanlage immer unter Zuhilfenahme eines Messstabs bzw. eines Winkelmessgeräts eingerichtet wird. (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 8ad, S 4). Auch wenn der Beschwerdeführer angibt, dass der meldungslegende Beamte bei der Positionierung des Messgeräts kein Abstandsmessgerät benutzt hat, kommt das Gericht nach Würdigung der Lichtbilder vom Messvorgang und der auch vom Beschwerdeführer gemachten Beobachtung, dass der meldungslegende Beamte einen Rollmeter zur Verfügung hatte (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 8ad, S 4) zum Schluss, dass das Messgerät richtig positioniert und der Mindestabstand

eingehalten wurde. Aufgrund der Ergebnisse des Beweisverfahrens ist das Gericht überzeugt, dass der vom meldungslegenden Beamten anlässlich der Verkehrskontrolle festgestellte Nahfeldpegel des stehenden Fahrzeugs des Beschwerdeführers tatsächlich 89,4 dB(A) betragen hat.

Auch die vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden vermögen das Messergebnis anlässlich der gegenständlichen Verkehrskontrolle nicht zu erschüttern. Das Prüfgutachten von Dipl. Ing. Dr. F__ (Beilage ./B) datiert vom 05.08.2023, die Prüfbestätigung von Kfz-Technik Hipf (Beilage ./E) vom 24.05.2024, das § 56 KFG-Gutachten (Beilage ./J) vom 11.07.2024, die Prüfbescheinigung über die Abgasuntersuchung nach § 57a (Beilage ./I) vom 21.08.2024, die Prüfbescheinigung über die Abgasuntersuchung nach § 57a (Beilage ./H) vom 26.09.2024, das Gutachten gemäß § 57a Abs 4 KFG (Beilage ./G) vom 27.05.2024 und das § 56 KFG-Gutachten (Beilage ./F) vom 27.09.2024.

Allen diesen Unterlagen ist gemeinsam, dass sie keine Aussage über den Zustand des Fahrzeugs am Tattag (23.04.2024) treffen, sondern das dem Tattag zeitlich näheste Prüfdokument vom 24.05.2024 (Beilage ./E) stammt. Nachdem die erhöhten Lärmemissionen des Fahrzeugs sowohl durch einen Defekt als auch durch vorgenommene Umbauten entstehen können (vgl. Amtssachverständiger, Verhandlungsprotokoll ON 8ad, S 7 oben), erlauben die vorgelegten Unterlagen keinen Rückschluss auf den Zustand des Fahrzeugs am Tattag.

Überdies weisen die genannten Bescheinigungen gem. § 56 bzw. § 57a KFG zwar keine Mängel betreffend die Lautstärke des Fahrzeugs auf, jedoch geht aus diesen Dokumenten auch nicht hervor, ob anlässlich dieser Prüfungen überhaupt eine Nahfeldpegelmessung durchgeführt wurde. Weiters ist auch fraglich, ob im Rahmen des Prüfgutachtens von Dipl. Ing. Dr. F__ vom 05.08.2023 (Beilage ./B) eine Nahfeldpegelmessung durchgeführt wurde, weil Gegenstand des Gutachtens bzw. der damit erfolgten Einzeltypisierung eine Änderung am Fahrwerk war, sodass die Lautstärkewerte auch aus einem Vorgutachten hätten übernommen werden können (vgl. Amtssachverständiger, Verhandlungsprotokoll ON 8ad, S 7). Entsprechende Prüfprotokolle des Ziviltechnikers konnten – auf telefonische Nachfrage des Beschwerdeführervertreters im Rahmen der mündlichen Verhandlung – nicht vorgelegt werden können, weil solche nicht vorhanden sind (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 8ad, S 8).

Wenn der Beschwerdeführer schließlich bestreitet, dass für ihn die Überschreitung des genehmigten Nahfeldpegelwerts des Fahrzeugs nicht wahrnehmbar gewesen sei, kann dem angesichts einer Überschreitung des genehmigten Werts um mehr als 8 db(A) nicht gefolgt werden: nach den Ausführungen des Amtssachverständigen ist selbst im Falle eines Defekts die immer lauter werdende Auspuffanlage wahrnehmbar (vgl. Amtssachverständiger, Verhandlungsprotokoll ON 8ad, S 7).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Wesentliche Rechtsgrundlagen:

§ 4 Abs 2 1. Satz KFG 1967 lautet: „*Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.“*

§ 8 Abs 1a KDV lautet: *„Der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel) darf, [...] den bei der Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 db(A) übersteigen.“*

§ 102 Abs 1 KFG 1967 lautet: „*Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; [...]“*

Gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 begeht „*eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen“*, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt.

III.2. Verwirklichung des objektiven Tatbestands:

Gemäß § 4 Abs 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb kein übermäßiger Lärm entsteht. Gemäß § 102 Abs 1 KFG darf ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht.

Gemäß § 8 Abs 1a KDV darf der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges, den bei der Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 dB(A) übersteigen.

Nach den Sachverhaltsfeststellungen hat die Messung des Nahfeldpegels des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges einen Wert von 89,4 dB(A) ergeben und überschritt damit den genehmigten Wert von 81 dB(A) um 8,4 dB(A).

Bei dem im Zuge der Amtshandlug verwendeten Lärmmessgerät handelte es sich um ein eichpflichtiges Gerät. Ein damit gewonnenes Ergebnis darf nur dann einer Bestrafung zugrunde gelegt werden, wenn die Behörde aufgrund eines Eichscheins bzw. aufgrund einer eichamtlichen Bestätigung feststellen kann, dass das Gerät zum Verwendungszeitpunkt geeicht bzw. fristgerecht und erfolgreich nachgeeicht war (vgl. VwGH 04.10.2000, 2000/11/0054; 18.11.2011, 2008/02/0334; 31.03.2016, Ro 2014/07/022). Da durch den Eichschein feststeht, dass das während der Amtshandlung verwendete Lärmmessgerät geeicht war und auch die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen vom Amtssachverständigen bestätigt wurden, ist die Verwertung des Messergebnisses im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens zulässig.

Der Beschwerdeführer hat daher in objektiver Hinsicht gegen die Bestimmungen des § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 iVm § 8 Abs 1a KDV verstoßen.

III.3. Subjektive Vorwerfbarkeit der Verwaltungsübertretung:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der vorgeworfenen Übertretung nach § 102 Abs 1 KFG um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ im Sinne des § 5 Abs 1 VStG (vgl. VwGH 12. 9. 1977, 315/77; 13. 2. 1985, 84/03/0125). Der Beschwerdeführer hat damit im Verwaltungsstrafverfahren zu seiner Entlastung darzulegen, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbilds kein Verschulden trifft. Der Gesetzgeber präsumiert in einem solchen Fall die Schuld bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteiles durch den Beschuldigten (vgl. VwGH 5.9.2018, Ra 2018/02/0263, mwN).
Wenn der Beschwerdeführer damit argumentiert, dass sein Fahrzeug mehrfach hat prüfen lassen, so ist ihm entgegenzuhalten, dass diese Überprüfungen nicht in zeitlicher Nähe zum Tattag stattfanden. Überdies geht – wie bereits oben im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt – aus den Gutachten (mit Ausnahme der Prüfbestätigung von Kfz-Technik Hipf (Beilage ./E) vom 24.05.2024) nicht eindeutig hervor, ob die Lärmemission des Fahrzeugs überhaupt überprüft wurde.

Die Tatsache, dass bei der verfahrensgegenständlichen Polizeikontrolle ein zu hoher Nahfeldpegel mittels einer technisch nicht zu beanstandenden Messung festgestellt wurde, zeigt aber, dass in diesem Zeitpunkt das Fahrzeug in Bezug auf die Lärmemissionen nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Überschreitung des Nahfeldpegels nicht bloß geringfügig (im Bereich des gesetzlichen Toleranzwerts von 3 db(A)), sondern so erheblich war, dass diese Abweichung vom Sollwert jedenfalls auch wahrnehmbar war.

Vor diesem Hintergrund ist es dem Beschwerdeführer im Rahmen des Beweisverfahrens nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihn an der Übertretung der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Daher ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Beschwerdeführer sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Strafhöhe:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5).

Der Einhaltung der Verpflichtung des Kraftfahrzeuglenkers nach § 102 Abs 1 KFG, ein Fahrzeug erst in Betrieb zu nehmen, wenn er sich von dessen ordnungsgemäßem Zustand in zumutbarer Weise überzeugt hat, dient in Verbindung mit der Vorschrift des § 4 Abs 2 KFG der Verkehrssicherheit und der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Mildernd zu berücksichtigen ist die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers. Auszugehen ist weiters von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschwerdeführers von rund 1.680 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Bf durch die Missachtung der Verpflichtungen des Kraftfahrzeuglenkers iSd § 102 KFG in typischer Weise verletzt hat.
Für eine bloße Ermahnung bleibt auch angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

Wer – wie der Beschwerdeführer – die Verpflichtung des Kraftfahrzeuglenkers nach § 102 Abs 1 KFG 1967 missachtet, ist gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Insgesamt erscheint dem erkennenden Gericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (das sind 2% des verfügbaren Strafrahmens) als tat- und schuldangemessen.

III.5. Spruchkorrektur:

III.5.1. Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird, wobei die von dem Beschuldigten begangene Tat bestimmt umschrieben werden muss (VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009).

Der Spruch des angefochtenen Bescheids entspricht nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG, weil aus dem Tatvorwurf der Überschreitung des zulässigen Nachfeldpegels um 8,4 dB(A) nicht hervorgeht, welcher (genehmigte) Nahfeldpegelwert bei dem konkreten Fahrzeug in Betracht kommt (vgl. Judikatur des VwGH zur Mindestprofiltiefe von Reifen, VwGH 12.12.1986, 86/18/0176). Um den Anforderungen des § 44a VStG zu genügen, hat das Straferkenntnis die Umschreibung der Tat bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu enthalten, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. etwa VwGH 21.6.2022, Ra 2021/07/0090, mwN). Dementsprechend ist der genehmigte Nahfeldpegelwert, dessen Überschreitung dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, auch als Tatbestandselement in den Spruch aufzunehmen.

Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist die konkrete wörtliche Umschreibung des dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Fehlverhaltens zu entnehmen, unrichtig bezeichnet sind jedoch die zum Tatzeitpunkt geltenden Fassungen der Rechtsvorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes. Damit entspricht der Spruch nicht den in § 44a VStG normierten Voraussetzungen; er war folglich zum Zweck der Richtigstellung der angewendeten Gesetzesbestimmungen entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen (vgl. etwa VwGH 14.09.2021, Ra 2021/09/0172); siehe aber nunmehr VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328).

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem ‚Austausch der Tat' durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Anders als bei dem Erfordernis der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat im Spruch eines Strafbescheides gemäß § 44a Z 1 VStG kann sich der betreffende Tatvorwurf im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, wenn es sich bei der Verfolgungshandlung um einen Strafbescheid handelt, nicht nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben, weil auch daraus die Absicht der Behörde, einer Person wegen einer bestimmten ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung auf die im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu verfolgen, eindeutig hervorgeht (vgl VwGH 29.11.2023, Ra 2023/09/0150 mwN). Bei der Beurteilung der Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung in Form eines Straferkenntnisses ist nicht alleine auf dessen Spruch abzustellen, sondern ist das Straferkenntnis in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten (VwGH 5.9.2013, 2013/09/0065), sodass für die Beurteilung, ob ein tauglicher Tatvorwurf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist gesetzt worden ist, auch die Begründung herangezogen werden kann; in einem solchen Fall ist allerdings das Verwaltungsgericht verpflichtet, eine Konkretisierung des Spruchs vorzunehmen (VwGH 21.10.1985, 85/02/0139).

Im Sinne der oa höchstgerichtlichen Judikatur war der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend zu ergänzen, dass der genehmigte Nahfeldpegelwert angeführt wird.

III.5.2. Der Beschuldigte hat nicht nur ein rechtliches Interesse daran, dass ihm die erwiesene Tat im Straferkenntnis richtig und vollständig vorgehalten wird, sondern ist ihm ein gleiches rechtliches Interesse an der richtigen und vollständigen Anführung der übertretenen Verwaltungsnorm zuzubilligen. Im Sinne des § 44a Z 2 VStG ist daher im Spruch des Straferkenntnisses zwingend jene Verwaltungsvorschrift anzugeben, die durch die Tatverletzt worden ist.

Die notwendige Bezeichnung dieser Vorschrift im Spruch des Straferkenntnisses kann auch nicht durch Ausführungen in der Begründung ersetzt werden (VwGH 14. 12. 1988, 88/03/0111).

Solange es nicht zu einem Austausch der Tat kommt, ist eine Präzisierung der Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm zulässig (Hinweis B vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006, mwN).

Nachdem sich aus der Vorschrift des § 8 Abs 1a KDV ergibt, dass der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel) den bei der Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 db(A) übersteigen darf, ist auch diese Rechtsvorschrift in den Spruch aufzunehmen. Nachdem sich aus der verbalen Beschreibung der als erwiesen angenommenen Tat bereits eindeutig der Vorwurf der Überschreitung eines genehmigten Nahfeldpegelwerts ergibt, kommt es dadurch nicht zu einem Austausch der Tat, sondern um eine zulässige Präzisierung.

III.6. Kostenentscheidung:

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Euro aufzuerlegen. Bei einer verhängten Strafe von 200 Euro beläuft sich der Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren auf 40 Euro.

Die im Rahmen dieses Erkenntnisses erfolgte Spruchkorrektur hinsichtlich der Richtigstellung der angewendeten Rechtsnormen bzw. der Strafnorm führt nicht zu einem Obsiegen des Beschwerdeführers, zumal dadurch die Strafe weder herabgesetzt, gänzlich nachgesehen oder wenigstens der von der belangten Behörde angenommene Straftatbestand eingeschränkt worden ist (vgl. *Rosenkranz* in *Bumberger/Lampert/Larcher/Weber (Hrsg),* VwGVG (2019), Rdz E12 zu §52).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner